



Kanton Zürich
Bildungsdirektion

Verfügung

Walcheplatz 2
8090 Zürich

GSBI 2017-0834

19. Dezember 2017

1/3

Kantonale Beiträge für QUIMS-Schulen: Kriterien, Verwendung und Verfahren

1. Ausgangslage

Für das Programm „Qualität in multikulturellen Schulen (QUIMS)“ hat die Bildungsdirektion mit Verfügung vom 10. Oktober 2007 (mit Änderungen vom 15. April 2009 und vom 15. Oktober 2013) das „Kriterium für die Beteiligung und Beitragsberechtigung von Schuleinheiten (Mischindex)“ geregelt. Die Verfügung stützt sich auf §§ 25 und 62 Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005, § 20 Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006 und § 15 Finanzverordnung zum Volksschulgesetz (nachfolgend Finanzverordnung) vom 11. Juli 2007.

2. Änderungen

Seit 2014 ist festgelegt, dass jede QUIMS-Schule einen Teil der finanziellen Mittel für die Arbeit zu den Schwerpunkten von QUIMS einsetzt, die vom Bildungsrat am 9. September 2013 beschlossen wurden. Diese Vorgabe zum Mitteleinsatz gilt ab dem Kalenderjahr 2014 und ist bis Ende 2017 befristet. Dieser Mitteleinsatz soll die Schulen darin unterstützen, zielorientierte und fokussierte Arbeiten zu QUIMS umzusetzen. Die Vorgabe, mindestens 30% der Mittel für die Arbeit an den vom Bildungsrat festgelegten Schwerpunkten einzusetzen, soll ab 2018 ohne Befristung weitergeführt werden.

Die Bildungsdirektion verfügt:

I. Kriterium für die Beteiligung und Beitragsberechtigung von Schuleinheiten

Der Fremdsprachigenanteil pro Schuleinheit wird aufgrund der Indikatoren „Erstsprache“ und „Nationalität“ bestimmt. Er berechnet sich je zur Hälfte aus dem Anteil „Fremdsprachiger“ (nicht-deutsche Erstsprache) und dem Anteil „nicht-schweizerischer Staatsangehörigkeit“ (ohne Deutschland, Österreich und Liechtenstein).

Der gebildete „Mischindex“ ist die Grundlage für eine Beteiligung bei QUIMS gemäss § 20 VSV sowie für die Beitragsberechtigung und -berechnung gemäss § 62 VSG. Massgebend sind die bildungsstatischen Daten des vorangegangenen Kalenderjahrs (Höhe des Mischindex und Anzahl Klassen/Abteilungen, inklusive Kindergarten).

Neu berechnete Schulen, die den Grenzwert des Mischindex von 40% erstmals überschreiten, werden alle zwei Jahre – jeweils auf Anfang eines Schuljahres in den Jahren mit geraden Zahlen – aufgenommen.



Die Beitragsberechtigung einer Schule entfällt, wenn die Schule den Grenzwert von 40% während drei aufeinander folgenden Jahren nicht mehr erreicht.

II. Berechnung und Auszahlung der Beiträge

Ein gemäss § 15 Finanzverordnung berechneter Beitrag wird den berechtigten Gemeinden pauschal jeweils rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr ausbezahlt. Falls eine Schule im vergangenen Jahr mehr als 10% des Beitrages nicht genutzt hat, wird der Gemeinde ein Betrag in der Höhe der effektiven Ausgaben rückvergütet.

Gemäss § 15 Finanzverordnung berechtigt ein Fremdsprachigenanteil von 60% und mehr zu einem höheren Beitragssatz. Sinkt dieser unter 60%, wird im folgenden Kalenderjahr der Pauschalbeitrag nochmals nach dem höheren Ansatz ausbezahlt.

Für Schulen, die neu in das QUIMS-Programm aufgenommen werden, leistet der Kanton im ersten Jahr, dem Einführungsjahr, 50% des vorgesehenen Pauschalbeitrags.

III. Zweckbindung

Die Gemeinden und Schulen, die kantonale Beiträge für QUIMS erhalten, setzen die Mittel zweckgebunden für Massnahmen ein, die den kantonal vorgegebenen Zielen entsprechen und die im Schulprogramm und in den Jahresplanungen der Schulen festgelegt sind.

Mit den Beiträgen werden Personalkosten für die Steuerung von QUIMS in den einzelnen Schulen (QUIMS-Beauftragte und QUIMS-Team) sowie Personal- und Sachkosten von Entwicklungsprojekten und von festen Angeboten zu QUIMS gedeckt.

Die Beiträge dürfen nicht für Massnahmen eingesetzt werden, für die schon eine andere kantonale oder kommunale Finanzierung vorgesehen sind. Baukosten sind ausgeschlossen.

Falls der Bildungsrat verbindliche Schwerpunkte festlegt, ist jede QUIMS-Schule verpflichtet, für die Arbeit in den Schwerpunkten insgesamt mindestens 30% der jährlich zugeteilten Mittel einzusetzen. Aus diesen Mitteln sollen die Schulen auch schulinterne Weiterbildungen und Beratungen zu den Schwerpunkten finanzieren. Wenn eine Schule das Minimum von 30% nicht erreicht, ist sie verpflichtet, dies zu begründen.



IV. Verfahren

Über die Verwendung der kantonalen Beiträge für QUIMS in einer Schule erstellt die Schulleitung jährlich ein Budget, führt ein Buchhaltungsjournal und erstellt eine Jahresrechnung. Im Journal sind die Ausgaben für die obligatorischen Schwerpunkte und die dazu gehörenden Weiterbildungen mit einem Stichwort zu bezeichnen.

Die Schulpflege beaufsichtigt den Mitteleinsatz für QUIMS.

Die Gemeinden weisen in ihrer Buchhaltung die Ausgaben für QUIMS pro Schule separat aus. Die Gemeinden legen dem Volksschulamt jährlich auf einem Formular eine zusammenfassende Abrechnung über die im letzten Kalenderjahr getätigten Ausgaben pro Schule vor. Das Volksschulamt kann in die Abrechnungsunterlagen und Belege Einsicht nehmen.

Die Schulleitungen berichten dem Volksschulamt alle zwei Jahre im Rahmen der formalisierten Zweijahresberichte zu QUIMS unter anderem über die Verwendung der Mittel für QUIMS. Sie weisen dabei auch aus, welche Mittel sie für die vom Bildungsrat festgelegten Schwerpunkte, einschliesslich die Mittel für die dazu gehörende Weiterbildung, eingesetzt haben.

Das Volksschulamt überprüft anhand der Angaben in den Zweijahresberichten der QUIMS-Schulen, ob die Beiträge zweckgebunden eingesetzt wurden.

Wenn Ausgaben getätigt wurden, die mit den Zielen und Vorgaben von QUIMS nicht übereinstimmen, kann der Kanton den Staatsbeitrag des Folgejahres entsprechend kürzen.

Die Verfügung über „QUIMS, Kriterium für die Beteiligung und Beitragsberechtigung von Schuleinheiten (Mischindex)“ vom 15. Oktober 2013 wird aufgehoben.

V. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

VI. Veröffentlichung im Schulblatt und im Internet; Mitteilung an die betroffenen Schulgemeinden

Dr. Silvia Steiner
Regierungsrätin